

CH_VB 20014386 vom 11. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014386__td_

FR: CH_VB 20014386 du 11 juin 1986

IT: CH_VB 20014386 del 11 giugno 1986

Volltext

11. Juni 1986 N 729 Asylgesetz. Revision #ST# Achte Sitzung - Huitième séance
Mittwoch, 11. Juni 1986, Vormittag Mercredi 11 juin 1986, matin 8.00h Vorsitz -
Présidence: Herr Bundi 85.072 Asylgesetz. Revision Loi sur l'asile. Révision Siehe Seite
712 hiervor - Voir page 712 ci-devant Differenzen - Divergences Fortsetzung - Suite Art. 46
Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Proposition de la
commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Fischer-Hägglingen,
Berichterstatter: Artikel 46 regelt die Verfahrensgrundsätze. Danach richtet sich grob gesagt
das Verfahren vor den kantonalen Behörden nach kantonalem Recht und das Verfahren vor
den Bundesbehörden nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und dem
Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechts- pflege. Mit der Neuregelung von
Artikel 15 und 16 des Asyl- gesetzes stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sei, auch weiterhin
kantonales und eidgenössisches Verfahrensrecht nebeneinander anzuwenden. Bei den
Befragungen durch die kantonalen Behörden käme das kantonale Recht und, sobald die
Akten in Bern behandelt werden, eidgenössi- sches Recht zur Anwendung. Stossend wird es
vor allem dort, wo das Bundesamt nach der kantonalen Befragung bei Vorliegen gewisser
Voraussetzungen zusätzlich den Sach- verhalt abklärt. Aus der neuen Bestimmung des
Gesetzes ergibt sich fast zwingend, dass durchgehend einheitliche Verfahrensregeln
angewendet werden sollten, und zwar die- jenigen des Bundesrechtes. Die vom Ständerat
vorgenommene Streichung, der sich die nationalrätliche Kommission anschliesst, hat zwar
einen kleinen Schönheitsfehler: Die Kantone müssen im übertra- genen Tätigkeitsbereich
bundesrechtliche Verfahrensvor- schriften anwenden. Das kann jedoch in Kauf genommen
werden, vor allem auch deshalb, weil damit das in der Debatte vorgetragene Misstrauen
gegen die Kantone etwas abgebaut werden kann. Alle Kantone sind in Zukunft den gleichen
Verfahrensvor- schriften unterworfen. Man muss auch bedenken, dass in Zukunft aufgrund
unserer Beschlüsse zu diesem Gesetz für kantonales Recht kaum mehr Platz ist. Ich
beantrage daher, dem Streichungsantrag des Ständera- tes zuzustimmen. Angenommen -
Adopté Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes Loi
instituant des mesures destinées à améliorer les finan- ces fédérales Art. 2a Antrag der
Kommission Festhalten Proposition de la commission, Maintenir Fischer-Hägglingen,
Berichterstatter: Wie Sie sich vielleicht erinnern, hatten wir in der Märzsession eine längere
Debatte über diesen Bundesbeschluss. Es lagen zwei Anträge vor: derjenige der
Kommissionsmehrheit, der einen neuen Arti- kel 2 Absatz 3 vorschlug, und ein Antrag
Lüchinger, der den Antrag 2a des Bundesrates modifiziert übernahm. In der Abstimmung
obsiegte der Antrag Lüchinger. Aus unerklärli- chen Gründen wurde im Protokoll und in
der Fahne die Zustimmung zu beiden Anträgen aufgenommen. Der Stän- derat pflegte eine
längere, finanzrechtlich recht interessante Debatte über diese Aenderung, nachdem seine
Kommission zum Schluss gekommen war, dass sich die beiden Anträge an und für sich
nicht widersprechen. Der Fiat entschied aber recht knapp, Artikel 2a zu streichen. Unsere

Kommission beantragt Ihnen, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2a zuzustimmen. Artikel 2 Absatz 3 wäre somit eine generelle Präzisierung für alle Geschäfte. Danach kann zusätzliches Personal auch über einen Nachtragskredit bewilligt werden, wobei allerdings die Finanzdelegation dazu Stellung zu nehmen hat. Wenn während des Jahres zusätzliches Personal angestellt werden soll, braucht es zwei Beschlüsse, nämlich einen über die Aenderung des Personalbestandes und einen über die Kredite für die Löhne. Damit der Personalstopp nicht aus den Angeln gehoben werden kann, werden nur vorübergehend, bei ausserordentlichem Zustrom von Asylanten, zusätzliche Stellen für das Personal bewilligt. Wenn der Zustrom wieder zurückgeht, würden diese Stellen wegfallen; Sie sehen das aus dem Artikel 2a. Die Kommission beantragt Ihnen, sowohl Artikel 2a Absatz 3 als auch Artikel 2a zuzustimmen. Lüchinger: Ich bitte Sie, an unserer Fassung von Artikel 2a festzuhalten, sich also der Streichung nicht anzuschliessen. Die ganze Geschichte mit dem Pendenzenberg hängt damit zusammen, dass der Asylantenstrom unerwartet zunahm und dass wir mit dem Personal nicht nachkamen. Es ist also eine Personalfrage. Wir haben in den Artikel 2a, den wir letztes Mal mit grosser Mehrheit beschlossen haben, auch die nötige Kontrolle durch unseren Rat eingebaut, indem wir jeweils beim Budget Personalerhöhungen überprüfen und ihnen zustimmen können oder nicht. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Revision der dortigen Asylbestimmungen der Zustrom der Asylanten von über 100 000 im Jahre 1981 auf 19 000 im Jahre 1983 reduziert wurde. Im letzten Jahr stieg die Zahl jedoch wieder auf über 70 000 an. Sie können also nicht damit rechnen, dass die gegenwärtig rückläufigen Asylantenzahlen das Problem lösen. Das kann sich von einem Monat auf den anderen wieder ändern; deshalb braucht das Departement die nötige Personalflexibilität. Ich erinnere daran, dass wir anlässlich der Budgetdebatte immer die Möglichkeit haben, Korrekturen anzubringen. Der Ständerat hat unsere Lösung nur mit 21 zu 18 Stimmen abgelehnt. Wenn wir festhalten, dürfen wir erwarten, dass die Differenz so bereinigt wird. Präsident: Die Kommission beantragt bei Artikel 2 Absatz 3 (neu) und bei Artikel 2a Festhalten an unserem früheren Beschluss. Angenommen - Adopté An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Asylgesetz. Revision Loi sur l'asile. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.072 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 11.06.1986 - 08:00 Date Data Seite 729-729 Page Pagina Ref. No 20 014 386 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.